

# ATTERSEE-ATTERGAU

## salzkammergut

Stellungnahme TVB Attersee-Attergau

August 2023

### **Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem das OÖ. Tourismusgesetz 2018 geändert wird**

Aus Sicht des Tourismusverbandes Attersee- Attergau, vertreten durch Herrn Mag. Georg Föttinger als AR Vorsitzenden und Frau Angelina Eggl als Geschäftsführerin, bitten wir um Klärung folgender Punkte:

#### **B. Besonderer Teil**

##### **Zu Art. I Z 2 und 3 (§ 3 Abs. 2 und 4):**

Die Aufgaben der LTO im **Abs. 2** ergeben sich größtenteils aus der Landestourismusstrategie, hier sollen zukünftig verstärkt digitale Technologien eingesetzt werden.

Die Zusammenarbeit zwischen der LTO und den Tourismusverbänden soll zukünftig auch über verbindlich festgelegte und gemeinschaftlich finanzierte Kooperationsprojekte geregelt werden. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Strategie-Board (vgl. § 6 Abs. 5 Z 6).

- Es muss sichergestellt sein, dass die Gewichtung der Anzahl der VertreterInnen im Strategieboard, anteilmäßig zu den Nüchtigungen, in den jeweiligen Regionen erfolgt!
- Weiters bitten wir um eine detaillierte Auskunft, wie diese Verbindlichkeiten und die Finanzierung aussehen.
- Die lokale Tourismusstrukturen = Ortsausschüsse lt. Fusionsvertrag TVB Attersee-Attergau, sollen erhalten bleiben.

##### **Zu Art. I Z 5 und 6 (§ 6 Abs. 5, 6 und 7):**

Im **Abs. 5** sollen die Kompetenzen des Strategie-Boards erweitert werden, damit dieses verbindliche Kooperationsprojekt zwischen der LTO und den Tourismusverbänden entwickeln kann. Dies dient der Professionalisierung und der einheitlichen abgestimmten Weiterentwicklung des Tourismusstandorts Oberösterreich sowie der tourismusrelevanten Marken.

Es soll eine Umsetzungspflicht der vom Strategie-Board entwickelten Kooperationsprojekte für die Tourismusverbände im **Abs. 6** verankert werden, um deren tatsächliche Umsetzung sicherzustellen.

- Aus unserer Sicht sollen Beispiele für Kooperationsprojekte angeführt werden.
- Detto die Umsetzungspflicht im Detail, die Kosten, Fristen, usw. sollen klar erläutert werden.

##### **Zu Art. I Z 9, 10 und 11 (§ 10 Abs. 1, 2 und 3):**

In den **Abs. 1 und 2** sollen die Kriterien für die Struktur der Tourismusverbände neu definiert werden und sich zukünftig nicht mehr an konkreten starren Größenvorgaben, sondern an der Landestourismusstrategie orientieren.

Ziel ist die Schaffung von schlagkräftigen Einheiten, wobei hierunter marktrelevante, effektive und effiziente Einheiten zu verstehen sind, die auf Grund ihrer Größe und der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sowohl auf dem nationalen als auch auf dem internationalen Markt wirksame Marketingmaßnahmen setzen können und deren Größe eine Stärkung des Markenauftritts ermöglicht.

- Wir bitten um Bekanntgabe der Kriterien im Detail und nach welchem Schlüssel (Nüchtigungen, Finanzen oder Themen) diese erfolgen.

# ATTERSEE-ATTERGAU

## salzkammergut

Wenn gemäß **Abs. 3** für ein Gebiet ein neuer Tourismusverband verordnet wird bzw. ein bereits bestehender Tourismusverband aufgelöst wird, soll zukünftig auch die LTO zu hören sein. In der Praxis war das bisher schon der Fall; dies findet nun eine rechtliche Grundlage.

- Im Falle von Strukturveränderungen muss sichergestellt sein, dass
  - Lokale Strukturen erhalten bleiben
  - Bestehende vertragliche Verpflichtungen auf neue Strukturen übertragen werden müssen
  - Die Ortsausschüsse finanziell nicht schlechter gestellt werden dürfen

Aufgabenkatalog im **Abs. 2** für die Tourismusverbände soll präzisiert und erweitert werden.

- Wir bitten um Bekanntgabe der Richtlinien und wer diese kontrolliert.
- Kriterien führen zu Verwirrung, eine klare Definition ist wichtig..

Die Aufgaben der Gemeinden und der Tourismusverbände sollen insbesondere in Bezug auf die Frage, wer zur Durchführung von Infrastrukturprojekten gemäß **Z 8** zuständig ist, zukünftig klar getrennt sein.

- Hier solle es eine klare Definition geben, sowie eine Schärfung der Formulierung. Beispiel Infrastruktur Wanderwege, wer ist für die Errichtung, Erhaltung verantwortlich.

= Wanderwege im Sommer hauptsächlich von UrlauberInnen genutzt, in den restlichen Jahreszeiten von Einheimischen, somit wer ist zuständig – wie wird die Gewichtung dazu gesetzt.

- Die Versicherung soll entbürokratisiert und zu Gunsten der Waldbesitzer geändert werden.

Um eine nachhaltige, strategische, landesweite Gesamtplanung zu ermöglichen, haben die Tourismusverbände fortan an Vernetzungsprojekten des Strategie-Boards der LTO mitzuwirken (**Z 11**).

- Bitten um klare Definierung in welcher Form!

Dient eine Freizeiteinrichtung überwiegend kommunalen Zwecken, ist die Betreuung und Errichtung eine alleinige Aufgabe der Gemeinde. Ein Zuschuss durch den Tourismusverband ist in diesem Fall nicht möglich (vgl. § 12).

- Für den Begriff Freizeiteinrichtung ist eine genaue Definition nötig, welche Einrichtungen überwiegend kommunalen Zwecken dienen.

Der Vollversammlungsausschuss hat, mit Ausnahme der Wahl des Aufsichtsrats, alle Kompetenzen die auch der Vollversammlung zustehen. Der Vollversammlungsausschuss soll eine Sonderform der Vollversammlung darstellen und optional eingerichtet werden können.

- Wir bitten um Bekanntgabe nach welchen Richtlinien die Mitglieder des Vollversammlungsausschuss ausgewählt und bestehen sollten.

**Zu Art. I Z 45, 46 und 47 (§ 31 Abs. 1, 4 und 6):**

**Abs. 1** enthält eine neu formulierte Verpflichtung zur Auskunftspflicht der Tourismusverbände

- Die Auskunftspflicht der TVBs gegenüber der Aufsichtsbehörde sollte im Detail aufgelistet werden.

# ATTERSEE-ATTERGAU

## salzkammergut

Gemäß **Abs. 4** soll die Valorisierung dieser Beträge zukünftig automatisch entsprechend dem Verbraucherpreisindex erfolgen; in diesen Fällen ist kein Regierungsbeschluss nötig. Gemäß dem neu geschaffenen **Abs. 4a** soll die Möglichkeit bestehen, ausnahmsweise - aus bestimmten wichtigen Gründen - von dieser Erhöhung abzusehen.

Gemäß **Abs. 2** kann die Landesregierung zukünftig, sollte dies zur Finanzierung oder Schaffung entsprechender touristischer Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Nachhaltigkeit, erforderlich sein, die Ortstaxe landesweit oder für einzelne Gebiete neu bis zur dreifachen Höhe der gesetzlichen Ortstaxe mittels Verordnung festlegen.

- Eine Indexierung sollte immer Anfang des Jahres stattfinden und nicht im November.
- Eine Deckelung pro Jahr ist nötig.
- Wir sehen die Aufgaben zum Thema „Nachhaltigkeit“ bei der Zuständigkeit Land OÖ, die Ortstaxe sollte für das Budget des TVBs und deren Projekte verwandt werden.
- Passus – die Ortstaxe, die in der Region Attersee-Attergau erwirtschaftet wird, muss zweckgebunden für die Region verwendet werden dürfen! **Keinerlei Fristen verankert**, bis wann muss der Betrieb an die Gemeinde zahlen, bis wann die Gemeinde an den TVB überweisen etc! Detto bei der Freizeitwohnpauschale – **Fristen müssen klar definiert und verankert werden!**
- Die in der Fusionsvereinbarung Attersee-Attergau bestehenden Verbindlichkeiten mit den jeweiligen Ortsausschüssen der Gemeinden müssen bestehen bleiben!
- Die Freizeitwohnungspauschale muss auch bei Leerstand bezahlt werden, außer der Leerstand wird präzisiert.

### Zu Art. I Z 63 (§ 51 Abs. 6):

Die Einhebung der Ortstaxe soll künftig ausschließlich digital und über ein einheitliches automatisationsunterstütztes System erfolgen. Diese Bestimmung soll mit 1. Jänner 2025 in Kraft treten. Durch Verordnung kann eine nähere Ausgestaltung zum System und zur Bereitstellung bestimmt werden

- Wir sehen es als Aufgabe der Wirtschaftskammer an, Betriebe über die ausschließlich digitale Einhebung der Ortstaxe zu informieren.

10. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Errichtung der Tourismusverbände ist auf marktrelevante, effektive und effiziente Einheiten sowie auf die Gewährleistung der Umsetzung der touristischen Landesstrategie zu achten. Die Landesregierung hat zu dieser Frage eine Stellungnahme des Strategie-Boards der LTO einzuholen und **durch Verordnung eine entsprechende Verbandsstruktur mit 1. Jänner 2025 festzulegen!**“

- Wir bitten um Bekanntgabe welche Verbandsstruktur hier gemeint ist.

46. § 31 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„**Soweit eine Tourismusorganisation eine ihr obliegende Aufgabe nicht erfüllt oder Mittel zweckwidrig verwendet, kann die Aufsichtsbehörde die Überweisung eingegangener Tourismusbeiträge bzw. eingegangener Tourismusabgaben bis zu maximal zwölf Monate aussetzen bzw. die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zur Aussetzung verpflichten.**“

- **Dieser Absatz ist für uns unakzeptabel – Kriterienkatalog ist nötig**

# ATTERSEE-ATTERGAU

## salzkammergut

48. Dem § 32 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Haushaltsführung festzulegen.“

- Wir bitten um Definition!?



Herr Mag. Georg Föttinger  
AR Vorsitzender TVB Attersee-Attergau  
OA Obmann Steinbach



Frau Angelina Eggl  
GF TVB Attersee-Attergau